Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8407**
14. Wahlperiode 28. 02. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7387, 14/7987, 14/8046, 14/8395 –

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 – Aufenthaltsgesetz – wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 nicht nur kurzzeitig vorliegen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn der Ausländer seit einem halben Jahr über eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 verfügt.“

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 und 2 erteilt werden, wenn das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.“

3. In § 27 werden

   a) in Absatz 2 die Angabe „Absatz 3“ gestrichen

   b) Absatz 3 gestrichen.

4. § 32 wird wie folgt gefasst:

   „§ 32
   Kindernachzug

   Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz, eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4 besitzt.“

5. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach diesem Gesetz, eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 Satz 4“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

   In Satz 1 wird der Halbsatz „wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ durch den Halbsatz „wenn es zur Sicherstellung eines Umgangsrechts mit den für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen Bezugspersonen im Sinne des § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist“ ersetzt.

7. Die folgenden §§ 43a bis 43c sowie 45a werden eingefügt:

„§ 43a
Ziel der Förderung der Integration

Ziel der Förderung der Integration von absehbar auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern und Spätaussiedlern ist ihre gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland. Die Integration von Zuwanderern in Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Bildung und Kultur, Politik und Gesellschaft wird gefördert. Die Bereitstellung zielgruppengerechter Integrationsangebote und die interkulturelle Öffnung aller Bereiche des öffentlichen Lebens ist eine gesamtstaatliche Aufgabe des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Die Förderung der Integration stellt eine Verpflichtung für alle gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen dar.

§ 43b
Grundangebot zur Integration:
Integrationskurs und Integrationsbegleitung

(1) Integrationsbemühungen von Ausländern und Spätaussiedlern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs und Integrationsbegleitung) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Ausländer und Spätaussiedler mit der deutschen Sprache, der Rechtsordnung, dem kulturellen Leben und der Geschichte in Deutschland vertraut machen. Die Integrationsbegleitung umfasst Beratung und Begleitung in Fragen der Erstorientierung, der Sprach- und Integrationskurse, der Kinderbetreuung, der Wohnraumbeschaffung, der Schul- und Bildungsplanung, der Erwerbsarbeitsplanung etc. in Deutschland. Ausländer und Spätaussiedler sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie möglichst in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können.

(2) Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils dreihundert Unterrichtsstunden sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland von bis zu dreißig Unterrichtsstunden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine vom Sprachkursträger auszustellende Bescheinigung nachgewiesen. Die Teilnahme am Basissprachkurs ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbausprachkurs. Soweit erforderlich, soll der Integrationskurs durch Kinderbetreuungsangebote ergänzt werden. Für teilnahmeberechtigte und -verpflichtete Ausländer (§§ 44, 45) und Spätaussiedler werden Basis-, Aufbausprachkurs und Orientierungskurs vom Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen.

(3) Die Integrationsbegleitung umfasst die Beratung und Begleitung der Zuwanderinnen und Zuwanderer in Fragen ihrer Lebensplanung in Deutsch-

land, die Erstellung und Vereinbarung eines individuellen Integrationsförderplanes auf der Grundlage einer Kompetenzanalyse des Zuwanderers, die regelmäßige Kommunikation mit dem Zuwanderer über die vereinbarten Schritte zur Zielerreichung sowie die Vermittlung an weitere Fach- und Regeldienste (z.B. Arbeits- und Sozialämter, Erziehungsberatung etc.). Die Integrationsbegleitung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte in Integrationsservicestellen. Der Bund trägt die |Kosten des Grundangebotes zur Integration (Integrationskurse und Integrationsbegleitung) und die Kosten für das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Einzelheiten der Integrationsbegleitung und des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 43c
Weitere Integrationsangebote,
bundesweites Integrationsprogramm

Integrationskurs und Integrationsbegleitung können durch weitere Integrationsangebote ergänzt werden. Das Bundesministerium des Inneren oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote und zur interkulturellen Öffnung anderer Fach- und Regeldienste vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Migrantenselbstorganisationen sowie sonstige in der Integrationsarbeit engagierte gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

§ 45a
Integrationsrat

Bei der Durchführung der Basis- und Aufbausprachkurse sowie der Orientierungskurse und der Gewährleistung der Integrationsbegleitung im Rahmen des „Grundangebotes zur Integration“ (§ 43b), der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogrammes (§ 43c Satz 2) und der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote (§ 43c Satz 3) wird das Bundesamt für Migration, Integration und Flüchtlinge auf Bundesebene durch einen Integrationsrat beraten.

Dem Integrationsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Länder und Kommunen sowie wichtiger in der Integrationsförderung erfahrener gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, an. Die Mitglieder des Integrationsrates werden vom Bundesministerium des Inneren für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Der Integrationsrat erstattet jährlich ein Gutachten zur aktuellen Entwicklung der Integrationsförderung mit Empfehlungen für ihre zukünftige Gestaltung insbesondere im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben.

Länder und Kommunen können vergleichbare Integrationsräte bilden.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.“

   b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

      „(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

   c) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

9. § 61 wird gestrichen.

10. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden

       aa) Satz 1 Nr. 1 gestrichen

       bb) Satz 1 Nr. 5 gestrichen

       cc) Satz 3 gestrichen.

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Die Sicherungshaft kann bis zu drei Monaten angeordnet werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“

11. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

    b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung dann nicht entgegen, wenn dies mit dem vorrangig zu berücksichtigenden Wohl des Kindes vereinbart werden kann.“

    c) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

       „Minderjährige werden nicht in Abschiebungshaft (§ 62) genommen.“

12. An § 87 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Krankenhäuser, Schulen, Gerichte, Sozial- und Jugendbehörden, Arbeitsämter sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.“

13. § 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

14. An § 98 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Die Rechtsverordnung muss in den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 Ausnahmebestimmungen nach § 87 Abs. 2 Satz 2 enthalten.“

II. Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   § 3 wird wie folgt gefasst:

   „Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, dass er die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens erfüllt. Dies gilt nicht, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, oder vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.“

3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

   8a. § 12 wird wie folgt geändert:

   In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

4. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

   § 20 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Nummern 14 und 15 werden gestrichen. Die Nummern 16 und 17 werden Nummern 14 und 15.

6. Nummer 18 (alt) wird gestrichen. Die Nummern 19 bis 49 werden Nummern 16 bis 46.

7. Nummer 26 (alt) wird wie folgt gefasst:

   a) In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.

   b) – wie bisherige Nummer 26 (alt) –

8. Nach Nummer 33 wird die folgende Nummer 33a (alte Zählweise) eingefügt:

   33a. In § 54 werden die Worte „in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat“ durch die Worte „in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ ersetzt.

9. Nummer 35 (alt) wird wie folgt gefasst:

   a) In § 55 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.

   b) – wie die jetzige Nummer 35 (alt) –

10. Nummer 36 (alt) wird wie folgt gefasst:

    Die §§ 56 bis 59 werden aufgehoben.

11. Nach Nummer 36 (alt) wird die folgende Nummer 36a (alte Zählweise) eingefügt:

    § 60 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Aufenthalt und“ gestrichen.

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“

12. Nummer 38 (alt) wird wie folgt gefasst:

    a) § 63 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

       aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

           „Im Übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen verpflichtet ist.“

       bb) In Satz 3 werden die Wörter „und Änderungen der räumlichen Beschränkungen“ gestrichen.

    b) – wie die bisherige Nummer 38 (alt) –

13. In Nummer 42 (alt) wird der folgende Buchstabe e angehängt:

    e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

       aa) Satz 1 wird gestrichen.

       bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

14. Nummer 43 (alt) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

    a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

       „(3) Während der Prüfung des Bundesamtes, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gilt eine Abschiebung als ausgesetzt. § 60 Abs. 11 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 60 bis 67 gelten entsprechend.“

15. Nach Nummer 45 (alt) werden die folgenden Nummern 45a und 45b (alter Zählweise) eingefügt:

    45a. § 85 Nr. 2 wird gestrichen.

    45b. § 86 wird aufgehoben.

III. Artikel 8 – Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   a) In Absatz 1 werden

      aa) die Nummern 3 und 4 gestrichen

      bb) die Nummer 5 zu Nummer 3

      cc) die Nummer 6 zu Nummer 4 und in ihr die Angabe „Nummern 1 bis 5“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben.“

3. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

   3a. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird

      aa) in Satz 1 das Wort „Sachleistungen“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt

      bb) Satz 2 gestrichen, und die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3

      cc) Satz 5 gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden

      aa) Satz 1 gestrichen

      bb) in Satz 2 nach den Worten „Der Wert“ die Worte „der Geldleistungen“ eingefügt

      cc) Satz 3 gestrichen.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ und die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

   3b. § 4 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zur Behandlung von Erkrankungen, Schmerzzuständen oder Folgen von Behinderungen sind die erforderliche ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie mit Zahnersatz zu gewähren. Das Gleiche gilt für sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten, Krankheitsfolgen oder von Behinderungen erforderlichen Leistungen.“

4. Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

   5a. In § 10b Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung“ durch die Wörter „vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.

5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   a) In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung“ durch die Wörter „vollziehbaren Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung“ ersetzt.

   b) – wie bisherige Nummer 6 –

Berlin, den 28. Februar 2002

Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer I.1:

§ 23 Abs. 1 Satz 2 würde in Verbindung mit § 68 AufenthG dazu führen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Personen, für die die Abschiebung eine besondere Härte bedeuten würde, von der Kostenübernahme durch „internationale Körperschaften“ (so die Begründung) abhängig gemacht würde. Mittelbar wären damit private Träger (einschließlich der Kirchen) für das „Ob“ der Erteilung eines Aufenthaltstitels verantwortlich. Aufnahme und Schutz der von Menschenrechtsverletzungen und anderen Gefahren bedrohten Personen liegen jedoch im originären Aufgabenbereich des Staates.

Daran haben die Befürworter des bisherigen „Kirchenasyls“ auch nie einen Zweifel gelassen. „Kirchenasyl“ war immer gedacht als ausdrückliche Aufforderung an den Staat, seine als falsch erkannte Abschiebungsentscheidung noch einmal zu überdenken und in Ausübung seiner Souveränität dem Betreffenden den Verbleib auf seinem Territorium zu ermöglichen.

Der Wegfall des Satzes 3 trägt der Erfahrung aus den letzten Jahren Rechnung, dass der Bundesminister des Innern regelmäßig nur dann seine Zustimmung erteilt, wenn alle Bundesländer sich auf eine Regelung einigen. Dies führt zu lähmenden und dem gewichtigen Problem des Umgangs mit Härtefällen nicht gerecht werdenden Diskussionsprozessen und einer „Sperrminorität“ einzelner Länder.

Zu Ziffer I.2:

zu a): Der Vorschlag nimmt die Bedenken vieler Sachverständiger gegen die ursprüngliche Fassung auf. Er stellt klar, dass ein Ausländer zwingend eine Aufenthaltsbefugnis erhalten muss, sobald Abschiebungshindernisse der in § 60 Abs. 2 bis 7 bezeichneten Art nicht nur kurzzeitig vorliegen und der Ausländer somit nicht auf eine bloße Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung verwiesen werden darf. Ab einem halben Jahr Besitz einer solchen Bescheinigung muss davon ausgegangen werden, dass die Abschiebungshindernisse auch noch länger vorliegen werden. Damit wird auch der Gefahr der bisherigen „Kettenduldungen“ begegnet.

Der Wegfall des Satzes 2 der ursprünglichen Fassung trägt den ebenfalls von zahlreichen Sachverständigen mit guten Argumenten vorgetragenen Bedenken Rechnung, hiermit werde insbesondere den Betroffenen die untragbare Darlegungslast aufgebürdet, ihnen sei die Ausreise in einen anderen Staat nicht möglich und zumutbar.

zu b): Der Vorschlag folgt der Anregung von Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx in seiner Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung im Innenausschuss und fügt § 25 Abs. 5 eine an Absatz 4 Satz 2 angelehnte Regelung an. Damit wird ausdrücklich eine gesetzliche Härtefallregelung – wie sie seit langem von Kirchen, Verbänden und Menschenrechtsorganisationen gefordert wird – geschaffen. Der Wegfall des ursprünglichen Satzes 2 begegnet der Gefahr, dass der darin enthaltene „Missbrauchs“-Vorbehalt entsprechend der bisherigen Praxis der Ausländerbehörden weit ausgelegt würde und somit zahlreiche Personen auch nach einer neuen Gesetzesfassung nur eine Aussetzung der Abschiebung erhalten könnten. In diesem Zusammenhang weist beispielsweise amnesty international darauf hin, „dass aufgrund der Umstände der Flucht vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Notwendigkeit, Fluchthelfer in Anspruch zu nehmen, Schutzsuchende in vielen Fällen nur ohne Identitätsdokumente in die Bundesrepublik gelangen können.“

Zu Ziffer I.3:

Die Absicht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen, ist bereits in § 5 AufenthG-E verwirklicht. § 27 Abs. 3 AufenthG-E geht jedoch noch darüber hinaus und lässt die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung auch dann zu, wenn lediglich ein theoretischer Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht, nicht jedoch eine tatsächliche Inanspruchnahme vorliegt. Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen § 27 Abs. 3 und den Bestimmungen etwa in §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4 unklar, wenn in letzteren ausdrücklich ein Abweichen von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E) ermöglicht wird.

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Zu Ziffern I.4 und I.5:

Das Recht eines Kindes, mit seinen Eltern beziehungsweise einem Elternteil zusammen zu leben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die positive Entwicklung seiner Persönlichkeit. In den Worten eines Richters beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: „Wenige Menschenrechte sind so wichtig wie das Recht eines Vaters, seinen Sohn bei sich zu haben, ihn zu führen, seine Erziehung und Ausbildung zu überwachen und ihm dabei zu helfen, einen Beruf zu wählen und zu ergreifen. Genauso sind wenige Rechte so wichtig wie das Recht eines heranwachsenden Sohnes, bei seinem Vater zu leben und nutzen sowohl aus der Atmosphäre der Zuneigung als auch aus dem Rat und der Hilfe des Vaters zu ziehen.“ [Richter Valticos im Separatvotum zur Entscheidung des EGMR vom 28. November 1996 – Ahmut – InfAuslR 1997, 143]. Diesem Gedanken hat der 13. Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes im September 1997 Rechnung getragen. Dem sind die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen dahin gehend anzupassen, dass die Wahrnehmung dieses fundamentalen Rechts nicht auf Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel beschränkt bleibt.

Zu Ziffer I.6:

§ 1685 BGB gewährt Großeltern, Geschwistern, Stief- und Pflegeeltern ein Umgangsrecht mit einem Kind. Diesen Rechtsanspruch dürfen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen nicht „aushebeln“.

Die im Entwurf enthaltene Formulierung „außergewöhnliche Härte“ geht zu weit. Die Bestimmung des § 36 AufenthG-E betrifft Umstände, in denen das Wohl des Kindes betroffen ist. Dieses Kindeswohl muss so starkes Gewicht haben, dass es nicht nur im Fall einer außergewöhnlichen Härte zur Geltung kommt.

Zu Ziffer I.7:

Es wird ein Vorschlag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.

Zu Ziffer I.8:

zu a): Hier wird der Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion („Die neue Politik der Zuwanderung, Steuerung, Integration, innerer Friede“, S. 56) aufgenommen und festgestellt, dass die Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Abschiebung verbindlich sein soll. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EGMR gilt ein Abschiebungsverbot bei Gefahr der Folter gemäß Artikel 3 EMRK auch dann, wenn die Folter durch nichtstaatliche

Organisationen oder Einzelpersonen droht. Eine andere Auffassung vertritt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (vgl. Urteil des BVerwG vom 15. April 1997, InfAuslR 1997, S. 341 <343>): Nur eine vom Staat ausgehende oder von ihm zu verantwortende Misshandlung könne eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK sein. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnte sich im Zuge der nun gesetzlich verankerten Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung ändern. Jedoch sollte die Interpretation der EMRK, insbesondere wenn es um die Frage der Abschiebung von Personen geht, in Europa eine einheitliche sein.

zu b): Die Vorschrift ist – auch entsprechend den Erklärungen der Bundesregierung im Verfahren T. I. gegen Vereinigtes Königreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (siehe InfAuslR 2000, S. 321) – als zwingende Regelung auszugestalten. Außerdem wird die Vorschrift des früheren § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht wieder aufgenommen, da sonst weiterhin die Möglichkeit bestünde, dass die Rechtsprechung einen Abschiebungsschutz von Flüchtlingen, denen allgemeine Gefahren drohen, verweigert und hierbei argumentiert, es müsse zunächst eine generelle Regelung durch die Landesbehörden in Form eines „Abschiebungsstopps“ gemäß §§ 60 Abs. 11 bzw. 23 Abs. 1 AufenthG erfolgen. Um eine solche den Sinngehalt des Abschiebungsschutzes entleerende Anwendung der „Sperrwirkung“ zu vermeiden, ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG-E zu streichen.

zu c): In § 60 Abs. 8 AufenthG-E ist der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz erweiterte Katalog der Gründe aus § 51 Abs. 3 AuslG, die zum Ausschluss einer Person vom völkerrechtlichen Flüchtlingsschutz führen, übernommen worden. Absatz 9 erlaubt die auf die Gründe des Absatzes 8 gestützte Abschiebung während des Asylverfahrens. Diese Gesetzesänderung würde zu einer Verschlechterung des Flüchtlingsschutzes führen, durch die schutzbedürftige Personen von einem sicheren Bleiberecht ausgeschlossen werden. Der Regierungsentwurf stellt nicht klar, welche Informationen zu der Annahme, dass der Flüchtling eine Straftat begangen hat, führen können. Es ist durchaus denkbar, dass gerade im Rahmen der Terrorismusbekämpfung die Informationen des Herkunftsstaates benutzt werden, um einen Verdacht gegen den Flüchtling zu begründen. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Vorliegen der Ausschlussgründe nicht in einem Asylverfahren überprüft wird, sondern eine Abschiebung schon vor der Entscheidung durch das Bundesamt aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde durchgeführt wird. Daher sind beide Vorschriften zu streichen.

Zu Ziffer I.9:

Die in § 61 Abs. 1 AufenthG-E vorgesehene räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines jeden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unverhältnismäßig und stellt den Betroffenen unter einen Generalverdacht, er wolle „untertauchen“. Die Begründung, die Vorschrift sei erforderlich, „weil sich zahlreiche Ausländer durch Untertauchen ihrer Ausreisepflicht entziehen“, ist viel zu unbestimmt. Entsprechende statistische Angaben werden nicht vorgelegt. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts erschwert es den Betroffenen in einem unzumutbaren Maße, ihre Angelegenheiten zu ordnen, sich mit Beratungsstellen und Anwälten in Verbindung zu setzen und auf diese Weise entweder die freiwillige Ausreise zu organisieren oder aufenthaltsrechtliche Schritte zur Erlangung eines Aufenthaltstitels zu unternehmen.

Die in § 61 Abs. 2 AufenthG-E vorgesehene Errichtung von Ausreisezentren muss auf Grund der Erfahrungen mit solchen Einrichtungen abgelehnt werden.

Durch die Unterbringung in einer Ausreiseeinrichtung wird die räumliche Beschränkung der betroffenen Menschen noch einmal verschärft. Sie müssen ihre gewohnte Umgebung verlassen und verlieren dadurch ihr soziales Umfeld und den Kontakt zu ihren Betreuerinnen und Betreuern. Mit dem Aufenthalt in einem Ausreisezentrum dürfte gleichzeitig der Verlust der Arbeitsstätte und der Arbeitsgenehmigung verbunden sein. Den Kindern wird es kaum noch möglich sein, ihrer Schulpflicht zu genügen. Gleichzeitig wird auf die Flüchtlinge ein psychosozialer Druck ausgeübt, um sie zur freiwilligen Ausreise zu veranlassen.

Zu Ziffer I.10:

Die PDS schließt sich der von zahlreichen Sachverständigen, namentlich von Kirchen und Menschenrechtsorganisationen, vertretenen Auffassung an, dass nach den zahlreichen Skandalfällen, die sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft ergeben haben, diese Haftform abgeschafft werden sollte. Hierfür ist eine parlamentarische Mehrheit jedoch nicht erkennbar. Daher sollte zumindest Abschiebungshaft auf das absolute Mindestmaß reduziert werden.

zu a): Abschiebungshaft soll der Sicherung einer Abschiebung dienen. Das heißt, nur dann, wenn jemand sich erkennbar der Abschiebung entziehen will, darf Abschiebungshaft verhängt werden. § 62 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E unterstellt aber pauschal allen wegen einer unerlaubten Einreise ausreisepflichtigen Ausländern, sie würden sich der Abschiebung entziehen wollen. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem Haft nur im absolut notwendigen Fall verhängt werden darf, nicht vereinbar. Die Formulierung in Satz 3, „ausnahmsweise" könne auf Haft verzichtet werden, löst das Problem nicht. Auch hiernach wird im Regelfall unterstellt, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen.

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG-E stellt einen Auffangtatbestand dar, der greifen soll, wenn die übrigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Ein so schwerwiegender Grundrechtseingriff wie der Freiheitsentzug bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Daran fehlt es bei dieser Vorschrift. Die bisherige Praxis bestätigt dies: Die weite Formulierung hat zur Folge, dass diese Vorschrift zu einem der vorrangig zitierten Haftgründe geworden ist und der Verdacht des Untertauchens oft nur auf eine sehr pauschale und unspezifische Begründung gestützt wird. Die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 AufenthG-E reichen aus, um zu verhindern, dass sich jemand der Abschiebung entzieht.

zu b): Die bisherige Dauer der Sicherungshaft (bis zu 18 Monaten) stellt im europäischen Vergleich einen Spitzenwert dar. Eine so lange Inhaftierung alleine zur Durchsetzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht führt bei dem Betroffenen in vielen Fällen zu schwerwiegenden psychischen und physischen Folgen und ist unverhältnismäßig. Daher ist die Höchstdauer der Haft entsprechend den Empfehlungen von Sachverständigen auf drei Monate zu begrenzen. Dadurch wird auch die Ausländerbehörde gehalten, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausreise zügig durchzuführen.

Zu Ziffer I.11:

Nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II 121) ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen, die ein Kind betreffen. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche. Das

deutsche Aufenthaltsrecht ist diesen internationalen Vorgaben endlich anzupassen.

Die schwerwiegenden psychischen Folgen, die Haft besonders auf Kinder und Jugendliche haben kann, sind offensichtlich und bedürfen keiner Erläuterung. Umso unverständlicher ist es, dass trotzdem Minderjährige auch in Abschiebungshaft genommen werden. Deshalb ist eine Vorschrift vorzusehen, dass Minderjährige generell nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen.

Zu Ziffer I.12:

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus ihre grundlegenden Rechte in Anspruch nehmen können, ohne dass sie eine Meldung an die Ausländerbehörde oder die Polizei befürchten müssen.

Zu Ziffer I.13:

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass humanitär motivierte Hilfe nicht bestraft wird.

Zu Ziffer I.14:

Folge aus der Einführung des § 87 Abs. 2 Satz 2.

Zu Ziffer II.1:

Hiermit wird ein Vorschlag des UNHCR aufgegriffen. Auf dessen Stellungnahme an den Innenausschuss wird verwiesen.

Zu Ziffer II.2:

Die Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 1 greift einen Vorschlag des UNHCR auf.

Die Streichung der ursprünglichen Änderungsbefehle in den Buchstaben b und c trägt den berechtigten Bedenken gegen die Abschaffung der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider beim Bundesamt und gegen die Herabsetzung der Qualifikationsanforderungen Rechnung.

Zu Ziffer II.3:

Auf die Begründung der Änderung von Artikel 1 § 80 wird verwiesen.

Zu Ziffer II.4:

Die Regelung, dass eine Verletzung der Pflicht, sich unverzüglich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu melden, dazu führt, dass der Asylantrag als Folgeantrag nach § 71 AsylVfG behandelt wird, würde dazu führen, dass Vorfluchtgründe im Asylverfahren vollkommen unberücksichtigt blieben. Dies käme einer unzulässigen Einführung eines neuen Ausschlussgrundes aus dem Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention gleich und wäre mit dem Refoulementverbot des Artikels 33 GFK nicht vereinbar.

Zu Ziffer II.5:

Wie Begründung der Änderung von Artikel 3 Nr. 13.

Zu Ziffer II.6:

Der ursprünglich vorgesehene Ausschluss „selbst geschaffener“ Nachfluchtgründe wäre mit völkerrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, da hierdurch eine Schutzlücke entstünde. Zwar würde das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 24 Abs. 2 AsylVfG bei konkreten Gefahren prüfen müssen, jedoch würde die schutzsuchende Person keinen dauerhaften

Aufenthaltstitel, sondern allenfalls eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 Abs. 11 Satz 4 AufenthG) erhalten würde, die keinen ausreichend gesicherten Schutz für Flüchtlinge darstellt. Die Unsicherheit besteht darin, dass die Person ausreisepflichtig bleibt und daher kein legales Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik hat. Mit der bloßen Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung fehlen der Person die Rechte, die einen legalen Aufenthaltsstatus bedeuten, wie das Recht auf Familiennachzug, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die umfassenden Sozialleistungen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention unterscheidet bei der Definition eines Flüchtlings in Artikels 1 A Abs. 2 nicht danach, wo die Umstände entstanden sind, die eine begründete Verfolgungsfurcht auslösen. Ein Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung wegen drohender Verfolgung auf Grund politischer Aktivitäten, die im Zufluchtsland unternommen worden sind, würde im deutschen Recht den Flüchtlingsbegriff konventionswidrig einengen. Somit würde die ursprünglich vorgeschlagene Gesetzesänderung der Genfer Flüchtlingskonvention und damit verbindlichem internationalem Recht widersprechen.

Zu Ziffer II.7:

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden im laufenden Verfahren (in der politischen Diskussion manchmal etwas missverständlich als „Residenzpflicht“ bezeichnet) stellt eine starke Beschneidung der persönlichen Bewegungsmöglichkeiten und damit einen gravierenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Jeder Besuch bei Familienangehörigen, Verwandten oder Freunden, jede Teilnahme an einer Veranstaltung, an einer Demonstration oder einem Fest, jeder Besuch einer Diskothek, jeder Schulausflug und jede Klassenfahrt – alles, was den einzelnen Menschen außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde bringt, muss vorher von der Behörde genehmigt werden. In einigen Bundesländern ist die Bewegungsfreiheit zwar auf die Regierungsbezirke ausgedehnt worden, dies ändert jedoch nichts am grundsätzlichen Problem. Die Genehmigungspraxis erscheint häufig sehr uneinheitlich und eher willkürlich: was hier genehmigt wird, wird dort versagt. Nur allzu oft werden Genehmigungen verweigert, weil ein Besuch bei der Mutter pro Monat ausreiche oder die Teilnahme an einer Demonstration dem Asylsuchenden nicht zustehe.

Die hierdurch entstehende Isolation der einzelnen Menschen ist erheblich, besonders wenn sie in kleinen Orten weitab von Freunden, Bekannten und Verwandten untergebracht sind.

Die räumliche Beschränkung bläht außerdem unnötig die Kriminalitätsstatistik auf, denn nach geltendem Recht ist der Verstoß gegen sie im Wiederholungsfall eine Straftat.

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts ist zur Lastenverteilung unter den Kommunen nicht notwendig. Auch nach ihrem Fortfall bleiben die Bestimmungen bestehen, nach denen dem Asylsuchenden ein Wohnort zugewiesen wird. Eine übermäßige Belastung einzelner Kommunen im Sozialhilfebereich oder durch Verwaltungsaufwand ist daher bei einem Wegfall der räumlichen Beschränkung nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung der generellen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk einer Ausländerbehörde wird diejenige Ausländerbehörde für die ausländerrechtliche Behandlung eines Ausländers zuständig, in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat. Die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an die Ausländerbehörde und umgekehrt sind entsprechend zu fassen.

Zu Ziffer II.8:

Auf die Begründung zu Ziffer II.7 wird verwiesen.

Zu Ziffer II.9:

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Daher ist § 55 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Zu Ziffer II.10:

Die §§ 56 bis 59 regelten bisher die räumliche Beschränkung des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens, die Bedingungen für das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsbereichs und die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung. Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind diese Vorschriften zu streichen.

Zu Ziffer II.11:

Dem Asylsuchenden soll die freie Wahl des Aufenthaltes offen stehen. Ihm soll lediglich der Wohnort zugewiesen werden. Dem sind § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 anzupassen.

Zu Ziffer II.12:

Da die Aufenthaltsgestattung nicht auf einen Bezirk beschränkt sein soll, ist die Zuständigkeitsregelung entsprechend zu fassen. Wenn es keine räumliche Beschränkung des Aufenthalts geben soll, ist auch eine Änderung nicht möglich.

Zu Ziffer II.13:

Wenn eine räumliche Beschränkung nicht bestehen soll, kann sie auch nicht fortwirken. Für ausländerrechtliche Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 ist somit die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

Zu Ziffer II.14:

Folge aus der Aufhebung der §§ 56 bis 59.

Zu Ziffer II.15:

Folge aus der Streichung der §§ 56 bis 59 und der Neufassung des § 71a Abs. 3 Satz 2.

Zu Ziffer III.1:

Angesichts der zahlreichen gravierenden Probleme, die mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstanden und in zahlreichen Dokumentationen und Stellungnahmen ausführlich beschrieben worden sind, liegt die Abschaffung dieses Gesetzes nahe. Hierfür ist eine parlamentarische Mehrheit jedoch nicht erkennbar.

Die in Nummer 1 Buchstabe a vorgeschlagene Erweiterung des Personenkreises bedeutet eine eklatante Verschlechterung für die meisten Personen, die bisher eine Aufenthaltsbefugnis besaßen. Diese hatten bisher einen Anspruch auf Leistungen unmittelbar nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist jedoch das – zumindest zeitweilige – eindeutige Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bereits festgestellt worden. Ein Grund dafür, weshalb sie den negativen Ausnahmeregelungen des AsylbLG unterliegen sollen, ist nicht erkennbar.

Bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG-E wird darüber hinaus ein Konflikt mit der Richtlinie 2001/55/EG vorprogrammiert. Nach

Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, „dass die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung erhalten, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.“ Bei der Interpretation dieser Bestimmung ist auch die Begründung der Kommission (in Dokument KOM (2000) 303 endg., S. 18) zu beachten, wo es (zum gleich lautenden Artikels 11 Abs. 2 des Entwurfs für die Richtlinie) unter anderem heißt:

„Die Mitgliedstaaten müssen den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes (…) die für eine normale Lebensführung unter menschenwürdigen Bedingungen erforderliche Unterstützung und die entsprechenden Unterhaltsmittel für die Dauer dieses Schutzes gewähren (…). Die Mitgliedstaaten bestimmen die Form dieser Unterstützung und der Unterhaltsmittel, um sicherzustellen, dass sie sich in ihr jeweiliges System der sozialen Solidarität einfügen.“

Eine „normale Lebensführung unter menschenwürdigen Bedingungen“ wird durch die Leistungen nach dem BSHG sichergestellt, nicht durch Leistungen nach dem AsylbLG! Auch die Einfügung „in das System der sozialen Solidarität“ ist nur durch den Bezug auf das BSHG gewährleistet, da das AsylbLG die Betroffenen ausdrücklich außerhalb des sozialen Solidarnetzes stellt.

Warum Folgeantragsteller in jedem Fall erneut unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen sollen, ist nicht erkennbar. Insbesondere würde die vorgeschlagene Vorschrift zu krassen Ungerechtigkeiten in jenen Fällen führen, in denen das Bundesamt ein neues Asylverfahren auch tatsächlich durchführt. Dann steht amtlich fest, dass eine neue Sachlage oder neue Beweismittel vorliegen, die zu einer für den Betroffenen günstigeren Entscheidung führen können. Dafür den Betroffenen gleichsam zu „bestrafen“, indem er nach dem früheren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz während des Erstverfahrens erneut nur Leistungen nach diesem Gesetz erhält, macht keinen Sinn.

Zu Ziffer III.2:

Die Änderung beabsichtigt die Streichung des ursprünglich vorgeschlagenen letzten Teilsatzes. Die mit diesem Teilsatz verbundenen Bedenken und Fragen sind schwerwiegend:

Wann hat ein Betroffener die Dauer des Aufenthaltes selbst beeinflusst? Und vor allem: Wann geschieht dies „rechtsmissbräuchlich“? Die Begründung (S. 112) zu Nummer 3 nennt als Beispielfälle die Vernichtung des Passes und die Angabe einer falschen Identität. Die Vernichtung des Passes führt aber nicht alleine zwingend zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang doch eher das Verhalten der zuständigen Ausländerbehörde und vor allem der jeweiligen Auslandsvertretung des Heimatstaates! Dem Betroffenen kann dies nicht (immer) zur Last gelegt werden.

Der Verweis in der Begründung auf den Entwurf einer EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern kann hier nicht überzeugen. Artikels 22 des Entwurfs ermöglicht die Einschränkung oder den Entzug von Leistungen nur in eng umgrenzten, abschließend aufgeführten und ganz gravierenden Fällen des Fehlverhaltens wie Untertauchen, Verschweigen von Eigenmitteln und Bedrohung für die nationale Sicherheit. Eine „rechtsmissbräuchliche“ Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist hier nicht aufgeführt.

Zu Ziffer III.3:

Auf die eingehende Begründung in der Ausschussdrucksache 14/674B des Innenausschusses – Stellungnahme des Arbeitskreises Asyl Nordrhein-Westfalen e. V. zur Sachverständigenanhörung des Innenausschusses – wird verwiesen.

Zu Ziffer III.4:

Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu fassen, dass sie nur in Fällen anwendbar sind, in denen eine vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung besteht.

Zu Ziffer III.5:

Da die räumliche Beschränkung fortfallen soll, sind die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu fassen, dass sie nur in Fällen anwendbar sind, in denen eine vollziehbare Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung besteht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333